



Richard-von-Hagn-Straße 40
25813 Husum
Tel: 04841/6624168
klaus-groth-schule@kinderschutzbund-nf.de

Büro:
Asmussenstr. 22
25813 Husum
Tel.: 04841/2575
Mobil: 0175/6744625
Fax: 04841/2955
Mail: info@kinderschutzbund-nf.de
www.kinderschutzbund-nf.de

Anlage zur Vereinbarung über die Schülerbetreuung in der Klaus-Groth-Schule

1. Betreutes Kind

Der Kinderschutzbund betreut ihr Kind bei Max&Milla in der Klaus-Groth-Schule.

2. Ort

Die Betreuung findet in der Schule und auf dem Schulgelände statt. Die Kinder sind über die Unfallversicherung versichert. Sollten einzelne Angebote außerhalb des Schulgeländes stattfinden, so werden die Kinder begleitet oder die Eltern genehmigen, dass die Kinder den Weg alleine, ggf. mit anderen Kindern, zurücklegen können. In beiden Fällen gilt auch hier die Wege- und Unfallversicherung. Wenn das Kind zu anderen privaten Verabredungen oder Terminen das Schulgelände verlässt, liegt die Aufsichts- und Versicherungspflicht bei den Eltern.

3. Beginn und Umfang der Betreuung

Das Betreuungsverhältnis beginnt nach dem Unterricht und endet spätestens um 17.00. In einem Teil der Ferien haben wir von 07.00 bis max. 17.00 Uhr geöffnet.

- unregelmäßige Betreuung wegen flexibler Arbeitszeiten: Die MitarbeiterInnen sind so früh wie möglich, spätestens aber 1 Woche im Voraus, über die konkreten Zeiten zu informieren.
- bei unregelmäßiger Teilnahme am Mittagessen: Die MitarbeiterInnen sind so früh wie möglich, spätestens aber 1 Woche im Voraus, über die Tage zu informieren, an denen das Kind am Mittagessen teilnimmt.
- fällt ein Betreuungstag auf einen Feiertag, so findet keine Betreuung statt. Über die Betreuung an sog. ‚Brückentagen‘ wird nach Absprache mit den Eltern, eine Betreuungsmöglichkeit geschaffen, wenn 5 verbindliche Anmeldungen vorliegen.
- über die Betreuung in den Ferienzeiten wird 4 Wochen vor Beginn der Ferien eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- einzelne Betreuungselemente finden statt, wenn verbindlich und regelmäßig 5 Anmeldungen vorliegen.

4. Überschreitung der Betreuungszeit

Eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.



5. Die Zahl der betreuungsfreien Tage beträgt

25 Arbeitstage pro Jahr = 5 betreuungsfreie Wochen

Das Betreuungsprojekt in der Bürgerschule schließt insgesamt 5 Kalenderwochen. Schließungszeiten sind drei Wochen der jeweiligen Sommerferien, die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und eine weitere Woche in den Frühjahrs- oder Herbstferien.

6. Kosten

Wir haben uns bemüht, ein möglichst gerechtes Abrechnungssystem zu entwickeln, welches gleichzeitig verwaltungstechnisch noch einigermaßen überschaubar ist.

Die Eltern zahlen monatlich die betreuten Stunden. Eine Betreuungsstunde wird den Eltern mit derzeit 1,50 € berechnet. Die Abrechnung erfolgt im Stundentakt, d.h. jede begonnene Stunde gilt als eine Stunde. Die Abrechnung richtet sich nach der gebuchten Zeit und den tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden. Alle Aktivitäten, die von der Schule und dem Kinderschutzbund angeboten werden, sind Teil des Betreuungsprojektes. Werden die Kinder für bestimmte Projekte, Gruppenangebote oder Arbeitsgemeinschaften angemeldet, so gilt diese Anmeldung für die Laufzeit des Projektes. Bei längerfristigen Angeboten gilt die Anmeldung für das laufende Schulhalbjahr als verbindlich.

Die Abrechnung erfolgt per Bankeinzug. Eine Abbuchungsermächtigung ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

Sollte der Abrechnungsbetrag nicht gutgeschrieben werden, ist eine Gebühr von 5,00€ für ein erneutes Einzugsverfahren fällig.

Derzeit betragen die Betreuungskosten:

- für eine Betreuungsstunde 1,50 €
- für ein bestelltes Mittagessen 2,70 €

7. Krankheit des Kindes

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die MitarbeiterInnen unverzüglich von einer Erkrankung eines angemeldeten Kindes oder einer sonstigen Ansteckungsgefahr durch das Kind (z. B. durch Läuse) zu unterrichten.

In der Regel wird das Kind im Krankheitsfall nicht betreut. Die MitarbeiterInnen treffen die Entscheidung, ob eine Betreuung im Krankheitsfall ausnahmsweise stattfinden kann. Bei ansteckenden Krankheiten findet keine Betreuung statt.

Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die MitarbeiterInnen sollen von den Untersuchungsergebnissen unterrichtet werden, soweit die Betreuung betroffen ist.

Sollten Besonderheiten bestehen, oder sich herausstellen, informieren die Eltern unverzüglich die KollegInnen über:

Ansteckende Krankheiten, Chronische Krankheiten, Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten und Nahrungsmittelunverträglichkeiten.

Über eine notwendige Verabreichung von Medikamenten sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

In Notfällen sind die MitarbeiterInnen berechtigt, bzw. verpflichtet, einen Arzt - wenn möglich, den/die behandelnde/n Kinderarzt/ärztin, hinzuzuziehen, oder den Rettungsdienst zu alarmieren, der dann alle erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen durchführen kann.

- Eine entsprechende Vollmacht wird hiermit erteilt.

Die Sorgeberechtigten sind über den Notfall unverzüglich zu informieren.

8. Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten in Notfällen

Adresse und Telefonnummer der Sorgeberechtigten, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, werden von den Eltern auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten.

9. Änderung wichtiger Umstände

Der Kinderschutzbund und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sämtliche das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig mitzuteilen.

Außergewöhnliche Ereignisse, die das Verhalten des Kindes bestimmen oder nachhaltig beeinflussen, sind den MitarbeiterInnen unverzüglich mitzuteilen



10. Versicherungen

Die Vertragspartner regeln die Versicherungsverhältnisse wie folgt:

Die MitarbeiterInnen sind über den Kinderschutzbund haftpflichtversichert.

Schäden, die ein Kind unter 7 Jahren verursacht, werden durch Versicherungen generell nicht abgesichert.

Die Kinder sind über die Stadt Husum bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert, wenn ein Betreuungsvertrag mit dem Kinderschutzbund vorliegt und Angebote regelmäßig genutzt werden.

11. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Ausgenommen hiervon sind Umstände, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls einer Behörde mitgeteilt werden müssen, Entwicklungs- und Beobachtungsergebnisse z.B. für Schulen sowie statistische Erhebungen.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Diese Vereinbarung zur Betreuung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Ein außerordentliches und sofortiges Kündigungsrecht besteht,

- wenn Eltern und MitarbeiterInnen keine gemeinsame Interpretation der Erziehungsgrundsätze definieren können.
- Kinder sich innerhalb der Struktur nicht sozial verträglich verhalten können oder wollen.
- zwei Monatsbeiträge nicht gezahlt wurden

13. Erziehungsgrundsätze

Auf Grundlage der UN Kinderrechts-Konvention will der Kinderschutzbund Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. So werden Kinder fit für die verantwortliche Gestaltung ihres eigenen Lebens und unserer Welt - also für die Zukunft.

Es geht dem Kinderschutzbund um alle Kinder in Deutschland. Er macht keinen Unterschied zwischen Religionen, Jungen und Mädchen, Herkunft, Behinderten und Nichtbehinderten. Aktiv wendet er sich gegen jede Form von Benachteiligung, Diskriminierung und Ausgrenzung nicht nur von Kindern, sondern aller Menschen. Denn nur in einer Gesellschaft, die durch Offenheit, Toleranz, ein friedliches Miteinander, Gerechtigkeit, Verständnis und Solidarität gekennzeichnet ist, werden Kinder eine gute Zukunft haben. Im Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes (www.dksb.de) ist verankert, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre besondere Verantwortung gegenüber Kindern wahrnehmen, indem sie fördern und mutig machen zur Auseinandersetzung mit der Welt. Beeinflussung in ideologischer und/oder religiöser Hinsicht sowie Anwendung von Gewalt und Zwangsmaßnahmen sind mit den Zielen des Kinderschutzbundes nicht vereinbar.

Das Kind soll seinem Alter- und Entwicklungsstand entsprechend gefördert werden. Das 'Konzept für die Arbeit mit Kindern im DKSB Nordfriesland' (www.kinderschutzbund-nf.de) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Wir gehen davon aus, dass auch Eltern sich einem gewaltlosen, demokratischen und liebevollen Umgang mit Kindern verpflichtet fühlen und diese Werte ihren Kindern vermitteln.

14. Besondere Vereinbarungen

Die flexiblen Betreuungszeiten an der Bürgerschule verlangen von Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen ein hohes Maß an Koordination, Disziplin und Vertrauen. Die Fähigkeiten von Kindern sind unterschiedlich, wenn sie die Grenzen ihres Tuns abschätzen. Wir müssen ihnen dabei helfen ihre Selbstständigkeit zu fördern, gleichzeitig aber Gefahren zu minimieren. Aufsichtspflichten in offenen Betreuungskonzepten zu praktizieren, hat solange etwas unverständliches, solange man damit lediglich eine Kontrolle meint.

„Entscheidend ist, was verständige Eltern (oder Erzieher, oder Betreuer) nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind (oder des Kindes selbst, Anm. des Autors) zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist (zitiert nach Münder 1991, S. 92). ... Die Aufsichtspflicht ist nur Nebenpflicht, vorrangig ist die Erziehung der Minderjährigen zur Selbstständigkeit und Mündigkeit. Von zentraler Bedeutung sind hier § 1 Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe) - auch als Ausfluss von Artikel 2 Abs. 1 GG (= Grundgesetz) - und § 9 Nr. 2 SGB VIII. Kinder haben ein Recht auf Erziehung zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit.“



Das verbietet Bevormundung, Gängelei und fortwährende Kontrolle.“ (zitiert nach: Martin M. Textor <http://www.kindergartenpaedagogik.de/22.html>)

Wir gehen davon aus, dass Kinder zusammen mit den KollegInnen einen gelingenden Alltag verbringen können. Dazu gehören auch Aktivitäten außerhalb der Schule. Sollten Sie einzelne Regelungen nicht wünschen, ist dies vor Vertragsabschluss zu klären. Dazu gehören Regelungen zu folgenden Themen:

- mein Kind kann alleine zu Verabredungen/Terminen oder Projektangeboten gehen, wenn diese außerhalb des Schulgeländes liegen
 - mein Kind kann mit anderen Kindern zu Verabredungen/Terminen oder Projektangeboten gehen, wenn diese außerhalb des Schulgeländes liegen.
 - selbstständiges Fahren mit dem Fahrrad
 - Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - Benutzung öffentlicher Spielplätze
 - Teilnahme an Sport-, Spiel-, Freizeitgruppen oder Arbeitsgemeinschaften
 - Ausflüge
 - Besuche öffentlicher Einrichtungen
 - Fernsehen, Video, Computer
 - Einkaufen
 - Sonstiges:
- die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und dient nicht zuletzt auch und gerade Ihnen gegenüber als Mittel der Transparenz der von uns geleisteten Arbeit. Dabei möchten wir keinesfalls den Datenschutz Ihrer Kinder und Familien verletzen und bitten Sie darum, Fotos bzw. gegebenenfalls Filmaufnahmen bei Max und Milla zu befürworten. Wir, die Sorgeberechtigten willigen ein, dass Fotoaufnahmen, die die Arbeit im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch unser Kind abgebildet ist, bei Max und Milla ausgehängt und in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden und darüber hinaus auch in Jahresberichten oder Chroniken Verwendung finden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter bei Max und Milla erstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet bzw. hörbar ist, in der Presse und im Rundfunk veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden

15. Änderungen

Abweichende Vereinbarungen können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen und bedürfen der Schriftform.

16. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Vertragsbestandteile nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Als Auslegungshilfe hierfür ist insbesondere Ziffer 13 dieser Vereinbarung heranzuziehen.

Für den Fall auftretender Differenzen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis soll vor der Einleitung rechtlicher Schritte ein Beratungsgespräch zur Konfliktlösung beim Kinderschutzbund Nordfriesland e.V. vereinbart werden.

Husum, 01.01.2017

Gregor M. Crone, Geschäftsführer